

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Deregulierungsgesetz 2017 im BGBl kundgemacht	2
BRIS-Umsetzungsgesetz im BGBl veröffentlicht	2
Sonstige interessante Gesetzesänderungen bzw Gesetzesvorhaben	3
Entwicklungen auf EU-Ebene	6
Aktionärsrechte-Richtlinie (Shareholders Rights Directive – SRD II) vom Rat angenommen.....	6
Tätigkeiten des AFRAC.....	7
Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss	7
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	9
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)	10
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	10
Übersicht – Arbeitsprogramm	11
Neues aus der Rechtsprechung	12
OGH-Rechtsprechung	12
Wissenswertes	14
Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts der OePR für das Jahr 2016.....	14
Seminare.....	15
Ihre Ansprechpartner	15

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Deregulierungsgesetz 2017 im BGBl kundgemacht

Das Bundesgesetz, mit dem ua das E-Government-Gesetz, die Bundesabgabenordnung, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017), wurde am 12.04.2017 im BGBl I Nr. 40/2017 kundgemacht.

Ziel dieses Sammelgesetzes ist es unter anderem eine Beschleunigung und Verbilligung der Gründung einer Standard-GmbH (der einzige Gesellschafter ist zugleich auch Geschäftsführer) zu ermöglichen. Dies umfasst hauptsächlich folgende Punkte:

- Juristische Personen können die vereinfachte Gründung nicht in Anspruch nehmen, dies ist nur für natürliche Personen möglich.
- Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- (ein höheres Stammkapital und Sachgründungen sind unzulässig).
- Die Errichtungserklärung ist auf elektronischem Wege an das Firmenbuch zu übermitteln und es ist kein Notariatsakt mehr erforderlich. Die Identifizierung des Gründers erfolgt über die Bürgerkarte/Handysignatur bzw das Unternehmensserviceportal (USP) und durch das Kreditinstitut anlässlich der Einzahlung der Stammeinlage (Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises).

Die Bestimmungen zur vereinfachten GmbH-Gründung treten mit 01.07.2017 in Kraft.

Die Materialien zum Deregulierungsgesetz 2017 stehen unter folgendem [Link](#) zur Verfügung.

BRIS-Umsetzungsgesetz im BGBl veröffentlicht

Das Bundesgesetz, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz – BRIS-UmsG) wurde am 25.04.2017 im BGBl I Nr. 60/2017 veröffentlicht.

Durch die Gesetzesänderungen soll die Richtlinie 2012/17/EU zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (Business Register Information System – BRIS-Richtlinie) umgesetzt werden.

Ziel der BRIS-Richtlinie ist es den grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal zu erleichtern. Weiters soll in bestimmten Fällen eine automatisierte Kommunikation zwischen den nationalen Registerbehörden der Mitgliedstaaten über eine zentrale „Europäische Plattform“ vorgesehen werden.

Die Materialien zum BRIS-Umsetzungsgesetz können [hier](#) abgerufen werden.

Sonstige interessante Gesetzesänderungen bzw Gesetzesvorhaben

Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017

Das Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005, das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 – KaWeRÄG 2017), wurde am 24.04.2017 im BGBl Nr. 56/2017 kundgemacht.

Ziele des KaWeRÄG 2017 sind ua folgende Punkte:

- Verbesserung der Transparenz im kartellgerichtlichen Verfahren;
- Sicherstellung der Qualität von Sachverständigengutachten im Kartellverfahren;
- Sicherstellung des fairen Wettbewerbs in der Lieferkette und weitere Modernisierungsmaßnahmen;
- Schaffung von Rechtssicherheit für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus Wettbewerbsrechtsverletzungen.

Materialien zum KaWeRÄG 2017 können [hier](#) abgerufen werden.

Regierungsvorlage zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017)

Die Regierungsvorlage 1588 d.B. (25. GP) zum Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017), wurde vom Nationalrat beschlossen.

Durch die Gesetzesänderungen werden ua folgende Ziele und Maßnahmen umgesetzt:

- *Effizienzverluste bei Konzerninsolvenzen sollen vermindert werden:*
Bei grenzüberschreitenden und nationalen Konzerninsolvenzen soll die Zusammenarbeit und Kommunikation durch wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Insolvenzverwaltern verbessert werden. Dadurch sollen Effizienzverluste, die bei parallelen Insolvenzverfahren über das Vermögen mehrerer Konzernunternehmen entstehen können, verringert werden.
- *Vereinfachtes Verfahren bei Zustellungen an Gesellschaften ohne gesetzlichen Vertreter (unvertretene Kapitalgesellschaften):*
Zukünftig ist die Bestellung eines Notgeschäftsführers oder Kurators nicht mehr erforderlich. Die Zustellung erfolgt durch Aufnahme in die Ediktsdatei und Verständigung der Gesellschafter (GmbH) bzw Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (AG) an ihrer dem Gericht bekannten Anschrift ohne Notwendigkeit der Bestellung eines Notgeschäftsführers oder Kurators. Dadurch soll eine schnellere Eröffnung und Durchführung von Insolvenzverfahren über das Vermögen unvertretener Kapitalgesellschaften ermöglicht werden.
- *Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens:*
Derzeit dauert das Abschöpfungsverfahren im Regelfall sieben Jahre. Die Dauer des Abschöpfungsverfahrens wird auf drei Jahre verkürzt, um eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation zu ermöglichen.

- *Entfall der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren:*
Die Restschuldbefreiung ist derzeit vom Erreichen einer bestimmten Mindestquote abhängig. Nunmehr wird eine Restschuldbefreiung nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung vorgesehen; unabhängig von der erreichten Mindestquote. Dies bringt Verfahrenserleichterungen mit sich (bspw Entfall der Billigkeitsentscheidung nach Durchführung des Abschöpfungsverfahrens).

Die geänderten Bestimmungen der Insolvenzordnung sind am 26.06.2017 in Kraft getreten; Übergangsbestimmungen sind jedenfalls zu beachten.

Die Regierungsvorlage und die dazugehörigen Materialien sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Regierungsvorlage für das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Die Regierungsvorlage 1661 d.B. (25.GP), mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 erlassen werden, das Börsegesetz 1989 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 aufgehoben werden und ua das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz, das Bankwesengesetz geändert werden (Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU „Markets in Financial Instruments Directive“ – MiFID II Umsetzung), wurde dem Ausschuss des Nationalrates vorgelegt.

Die MiFID II ist bis zum 03.07.2017 in nationales Recht umzusetzen.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung an die neuen organisatorischen Anforderungen und Wohlverhaltensregeln für Rechtsträger (Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen), die durch MiFID II eingeführt werden
- Befugnisse der FMA zur Produktintervention
- Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für einen neuen Handelsplatz - dem organisierten Handelssystem ("OTF")
- Stärkere Überwachung von Warenderivaten durch die Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen
- Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten
- Zusammenführung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel
- Einführung des "freiwilligen Delisting" im Amtlichen Handel

Für detaillierte Informationen stehen die Materialien auf der Homepage des Parlaments zum [Download](#) bereit.

Regierungsvorlage zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Die Regierungsvorlage 1660 d.B. (25.GP), mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz WiEReG) erlassen wird und ua das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Bankwesengesetz geändert werden, wurde im Nationalrat beschlossen.

Das Vorhaben umfasst ua folgende Maßnahmen:

- *Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:*
Dies erfolgt durch die Eintragung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsträger in ein zentrales Register.

- *Abgleich von Stammdaten bei der Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern:*
Dadurch wird im Hinblick auf inländische natürliche Personen sichergestellt, dass nur existente Personen an das Register gemeldet werden können. Ebenso soll sichergestellt werden, dass nur existente juristische Personen mit Sitz im Inland als oberste Rechtsträger gemeldet werden können.
- *Befreiungen von der Meldepflicht:*
Die Meldung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer verursacht für die betroffenen Rechtsträger Verwaltungskosten. Um diese möglichst gering zu halten, sollen alle jene Rechtsträger von der Meldung befreit werden, bei denen bereits Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer gespeichert sind. Dies ist vor allem bei offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereinen der Fall. Die relevanten Daten werden automatisationsunterstützt aus dem Firmenbuch oder dem Vereinsregister übernommen.
- *Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen:*
Wenn es ein Rechtsträger verabsäumt zeitgerecht an die Registerbehörde zu melden, sollen verschuldensunabhängig Zwangsstrafen angedroht und verhängt werden um diesen zu einem regelkonformen Verhalten anzuhalten. Dies kann bis zur Abgabe der Meldung durch einen Rechtsträger mehrfach wiederholt werden.

Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich (§ 1 WiEReG) und der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 WiEReG) treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, die übrigen Paragraphen mit 15.01.2018 in Kraft.

Die Materialien zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz stehen unter folgendem [Link](#) zur Verfügung.

Regierungsvorlage für das Vergaberechtsreformgesetz 2017

Die Regierungsvorlage 1658 d.B. (25.GP) mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017), ein Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2017 – BvergGKonz 2017) und ein Bundesgesetz über die Regelung des Rechtsschutzes für Vergaben des Bundes im Öffentlichen Personenverkehr (Bundesvergaberechtsschutzgesetz Öffentlicher Personenverkehr – BVRG-ÖPV) erlassen werden sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert wird (Vergaberechtsreformgesetz 2017), wurde im Nationalrat beschlossen.

Hauptinhalt des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und der Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste sowie die damit einhergehenden Adaptierungen der vereinfachten Regelungen für den Unterschwellenbereich. Daneben werden Anpassungen im Bereich des Rechtsschutzes vorgenommen und die mit der Bundesvergabegesetz-Novelle 2016 eingeführten Bestimmungen betreffend das Bestangebotsprinzip und die Subvergabe weiterentwickelt bzw ergänzt.

Ziele des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 sind ua:

- Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren
- Verpflichtende Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte bei einem größeren Spektrum von Leistungen

- Möglichkeit der Beschränkung der Subvergabe im Einzelfall
- Adaptierung und Flexibilisierung der Bestimmungen für den Unterschwellenbereich.

Die Materialien zum Ministerialentwurf kann auf der Homepage des Parlaments unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Ausschussbericht des Nationalrates für das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat

Das Bundesgesetz 1742 d.B. (25.GP), mit dem das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz zur Erreichung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat geändert werden (Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat – GFMA-G) wurde im Nationalrat beschlossen.

Das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat geht auf einen gemeinsamen Antrag (2226/A) der Regierungsparteien zurück. Demnach muss der Aufsichtsrat in börsennotierten Gesellschaften sowie in Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern bestehen, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern und die Belegschaft zu mindestens 20% aus Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern besteht.

Bei Nicht-Erfüllen der Quote ist die Wahl nichtig und das Aufsichtsratsmandat bleibt unbesetzt.

Die geänderten Bestimmungen sollen mit 01.01.2018 in Kraft treten.

Die Materialien zum GFMA-G stehen auf der Homepage des Parlaments zum [Download](#) bereit.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Aktionärsrechte-Richtlinie (Shareholders Rights Directive – SRD II) vom Rat angenommen

Im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 1. Quartal 2017 wurde bereits über den Vorschlag der Kommission und der Annahme durch das Parlament hinsichtlich der Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre berichtet. Im April 2017 wurde der Vorschlag der Kommission nun auch vom Rat angenommen. Die Richtlinie 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre wurde am 20.05.2017 im Amtsblatt der EU (ABl. L 132) veröffentlicht.

Eine Umsetzung in nationales Recht hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

Die bestehende Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG wird nun durch folgende Bereiche ergänzt:

- Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gesellschaft und Aktionären;
- Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Beratern für die Stimmrechtsvertretung;
- Verbesserung der Transparenz und der Mitwirkungsmöglichkeiten von Aktionären in Bezug auf Vorstandsvergütungen und Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

Eine detaillierte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Aktionärsrechte-Richtlinie erfolgt sobald ein Entwurf des nationalen Umsetzungsgesetzes vorliegt.

Die Richtlinie kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Tätigkeiten des AFRAC

Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss

Im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 1. Quartal 2017 ([Download](#)) wurde bereits ausführlich über die Veröffentlichung der überarbeiteten Stellungnahme 30 - Latente Steuern im Jahresabschluss berichtet. Nun wurde vom AFRAC eine weitere Überarbeitung dieser Stellungnahme veröffentlicht. In dieser wird auch die Bilanzierung von latenten Steuern im Konzernabschluss behandelt (neu eingefügtes Kapitel 5).

Das neue Kapitel über „Latente Steuern im Konzernabschluss“ soll im Folgenden Abschnitt kurz dargestellt werden.

Allgemeines

Im Konzernabschluss besteht die Steuerabgrenzung aus folgenden Komponenten:

- Latente Steuern auf temporäre Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen in den Jahresabschlüssen (werden regelmäßig aus den Jahresabschlüssen übernommen);
- Latente Steuern auf temporäre Differenzen zwischen den in den vereinheitlichten Jahresabschlüssen angesetzten unternehmensrechtlichen Wertansätzen und den steuerlichen Wertansätzen;
- Latente Steuern auf aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen entstehende Differenzen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, einheitliche Ansatz- und Bewertungsgrundsätze, anteilmäßige Konsolidierung, Währungsumrechnung, Endkonsolidierung und Übergangskonsolidierung).

Ausnahmen vom Ansatz latenter Steuern

- *Geschäfts(Firmen)wert*: Auf temporäre Unterschiede aus einem bei der Erstkonsolidierung eines einbezogenen Unternehmens entstandenen Geschäfts(Firmen)wert oder passiven Unterschiedsbetrag dürfen gem § 258 Satz 2 UGB keine latenten Steuern angesetzt werden;
- *Bestimmte Unternehmensanteile*: Auf Differenzen, die sich zwischen dem steuerrechtlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen und dem unternehmensrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens ergeben, dürfen gem § 258 Satz 3 UGB keine latenten Steuern angesetzt werden, wenn das Mutterunternehmen in der Lage ist, den zeitlichen Verlauf der Auflösung der temporären Differenzen zu steuern, und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporäre Differenz in absehbarer Zeit auflösen wird.

Ausweis der Steuerabgrenzung

- Passive latente Steuern sollten innerhalb der Rückstellungen in einem gesonderten Posten ausgewiesen werden;
- Aktive latente Steuern sind im Bilanzposten „D. Aktive latente Steuern“ gem § 251 Abs 1 iVm § 224 UGB gesondert auszuweisen;
- Soweit passive und aktive latente Steuern nicht verrechnet werden können, sind sie getrennt auszuweisen;
- Der Aufwand bzw Ertrag aus latenten Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert innerhalb der „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

Angaben im Konzernanhang gem § 251 Abs 1 iVm § 238 Abs 1 Z 3 UGB

- auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen;
- die Steuersätze (und deren Veränderungen), die zur Bewertung herangezogen werden, sowie
- die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden.

Der Download der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) möglich.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 17. März 2017

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	Q1 2017	geplant	
		Q2 2017	Q3 2017
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds		E-St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers		E-St	E-St
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB		E-St	E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		E-St	E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle Erklärung“		E-St	
IFRS 15 und UGB		E-St	E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)			E-St
IFRS 9 und UGB		E-St	
Leasing und IFRS 16 (Diskussionsgruppe)			
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)		E-St	

Abkürzungen: E = Entwurf, St = Stellungnahme, IFRIC = International Financial Reporting Interpretations Committee

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)

Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Neues Fachgutachten zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19)

Das Fachgutachten KFS/PE 19 wurde inhaltlich überarbeitet bzw. ergänzt. Aufgrund der unmittelbar anzuwendenden Abschlussprüfungs-Verordnung (VO Nr 537/2014) für Unternehmen von öffentlichem Interesse ist nunmehr in Hinblick auf die Regelungen zur Unabhängigkeit von Abschlussprüfern je nach den zu prüfenden Unternehmen zu entscheiden. Demnach wird zwischen drei verschiedenen Kategorien differenziert, nämlich Vorschriften für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), für fünffachgroße Gesellschaften, das sind gemäß § 271a Abs 1 UGB große Gesellschaften, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschritten wird, sowie für alle anderen Gesellschaften.

Das Fachgutachten wurde insbesondere um Einzelfragen zu Nichtprüfungsleistungen nach den Vorschriften für Unternehmen von öffentlichem Interesse ergänzt und in diesem Zusammenhang wurde auf einzelne in Art 5 Abschlussprüfungs-VO vorgesehene verbotene Nichtprüfungsleistungen näher eingegangen.

Überarbeitetes Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschluss (KFS/PG 3)

Das Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3) wurde redaktionell überarbeitet.

Das Fachgutachten beinhaltet ua folgende Themen:

- Bestandteile, Unterzeichnung und Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks;
- Sonderfragen (wie bspw Bestätigungsvermerk bei freiwilligen Abschlussprüfungen).

Eine redaktionelle Anpassung erfolgte auch bei den dem Fachgutachten zugehörigen Mustern für Bestätigungsvermerke.

Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27)

Das KWT hat eine redaktionelle Anpassung bei der Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27) vorgenommen.

Die Änderungen betreffen Verweisanpassungen aufgrund der aktuellen ISA. Weiters wurde der Anwendungszeitpunkt redaktionell angepasst, dh das Fachgutachten ist auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.06.2016 enden, anzuwenden.

Es werden ua folgende Bereiche im Fachgutachten behandelt:

- Grundlegende Überlegungen bei der Anwendung der ISA;
- Planung, Beurteilung der Risiken und Festlegung der Prüfungsstrategie;
- Antworten auf das Risiko und Sammlung von Prüfungsnachweisen;
- Kommunikation mit dem Management und den für die Überwachung Verantwortlichen;
- Prüfungsdokumentation.

Zurücknahme der Stellungnahme über die Darstellung des Stammkapitals im Jahresabschluss bei der gründungsprivilegierten GmbH und GmbH light (KFS/RL 27)

Aufgrund der nunmehr gesetzlichen Regelung der Darstellung des Stammkapitals bei der gründungsprivilegierten GmbH und der GmbH light, hat der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision beschlossen, die Stellungnahme KFS/RL 27 zurückzunehmen.

Die Stellungnahme findet somit ab sofort keine Anwendung mehr und die Bestimmungen des § 229 UGB gelten sinngemäß.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: April 2017

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Zurücknahme der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7) (vorgemerkt)				
Muster einer Vollständigkeitserklärung für aufsichtsrechtliche Prüfungen (§ 263 VAG) und den Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG) (VU 1/KFS VE 1)	B			
Überarbeitung der Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (ISA 580/KFS VE 7a)	B			
Überarbeitung der Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen (ISA 580/KFS VE 7b)	B			
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Aktualisierung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3)		E	B	
Anpassung der Fachgutachten KFS/PG 2 und KFS/PG 10 an das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz		E	B	
Überarbeitung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB (KFS/PE 18)	E	B		
Fachgutachten zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19)	B			
Redaktionelle Anpassung der Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27)		B		
Übernahme von ISA 250 (Revised) in den Bestand der österreichischen Fachgutachten	B ¹			
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) IZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				

¹ Genehmigung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde sowie Approbation durch den Vorstand der KWT noch ausständig

Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Diskussionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"			E	B
Fachgutachten zu Fragen der Fortführungsannahme gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB (KFS/RL 28)			E	B
Arbeitsgruppe Unternehmensrecht:				
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) im Hinblick auf die ISA				E
Aktualisierung des Musters für den Bericht über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Spendenabsetzbarkeit gemäß § 4a EStG	E / B²			
Anpassung der Stellungnahme zur Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit (vorgemerkt)				

² Entwurf beschlossen; Abstimmung mit dem Finanzministerium im Laufen

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017
Verordnung der FMA, mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird	S			
Stellungnahme zum Entwurf des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MIFIGG 2017	Be	S		
Entwurf des BMWFW über eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV	Be	S		

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Eigenkapital ersetzende Sicherheit – Regress des Gesellschafters?

Im vorliegenden Fall wurden Kredite der Beklagten (Gesellschaft) durch vom Kläger (Gesellschafter) bestellte Hypotheken auf dessen Liegenschaften besichert. Nach Fälligkeit des Kredites durch die Bank wurden die Sicherheiten von dieser in Anspruch genommen und sodann die Grundstücke veräußert. Der Kläger begehrte nun Regress von der Beklagten.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde das Klagebegehren vom Berufungsgericht abgewiesen. Es kommt im Fall Eigenkapital ersetzender Sicherheiten des Gesellschafters beim Regress des Gesellschafters darauf an, ob im Zeitpunkt, in dem der Regress begehrt wird, die Voraussetzungen für eine Entsperrung vorliegen. Maßgeblich ist daher nicht, ob in der Zwischenzeit diese Voraussetzungen (Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit) einmal vorgelegen haben.

Auch Gesellschaftersicherheiten können als Eigenkapital ersetzende Sicherheiten qualifiziert werden. Wird der Gesellschafter als Sicherheitenbesteller für die Schuld in Anspruch genommen und bezahlt er diese sodann, kann er gegen die Gesellschaft gem § 15 Abs 1 Satz 2 EKEG nicht Regress nehmen, solange diese nicht saniert ist.

Der Regressanspruch wird wie ein Eigenkapital ersetzender Kredit behandelt. Da ein Regressanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft erst entsteht, wenn er die Schuld der Gesellschaft beglichen hat, kommt es nicht darauf an, ob die Gesellschaft zu einem davor liegenden Zeitpunkt kreditwürdig oder saniert war.

Nimmt der Gesellschafter, der eine Eigenkapital ersetzende Sicherheit bestellt hat, gegen die Gesellschaft Regress, muss er beweisen, dass die Gesellschaft wieder kreditwürdig bzw saniert ist.

OGH 30.1.2017, 6 Ob 246/16v

Fortsetzung eines Verfahrens gegen eine vollbeendete Kapitalgesellschaft

Die beklagte Gesellschaft wurde während des gegen sie anhängigen Prozesses beendet und gelöscht. Grundsätzlich ist eine Kapitalgesellschaft demnach nicht mehr parteifähig. Dies widerspricht jedoch dem Grundrecht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK, da ein Anspruch des Klägers dadurch vereitelt wurde, dass es in der Sphäre des Beklagten zu einer rechtlichen Änderung kam auf die der Kläger jedoch keinen Einfluss hatte. Voraussetzung für die Vollbeendigung der Gesellschaft ist eine Vermögenslosigkeit der betreffenden Gesellschaft. So lange diese aber über ein Aktivvermögen verfügt, wozu auch zum Beispiel ein Anspruch gegen einen Haftpflichtversicherer zählt, spricht dies gegen eine Vollbeendigung.

Ist es daher im Sinne des Klägers den Prozess gegen die vermeintlich beendigte Gesellschaft weiter zu verfolgen, kann dies ohne ausdrückliche Erklärung geschehen. Eine Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch hat lediglich deklarative Wirkung.

OGH 29.3.2017, 7 Ob 91/16g

Verbotene Einlagenrückgewähr – Anspruch der GmbH gegen Dritte

Eine GmbH hatte eine Bank beauftragt, einer weiteren Bank (der Beklagten) Bankgarantien zur Besicherung eines Kredits auszustellen, den das beklagte Kreditinstitut einer Schwestergesellschaft der Klägerin gewähren sollte. Bekannt waren der beklagten Bank sowohl die Klägerin als auch deren Muttergesellschaft, der Umstand, dass bei der Klägerin und der Kreditnehmerin Geschäftsführeridentität bestand, und auch, dass die garantierende Bank über die Geschäftsverbindung zwischen der Beklagten und der Kreditnehmerin informiert war. Dass der Beklagte die konkreten Beteiligungsverhältnisse an der Klägerin, der Kreditnehmerin und der Muttergesellschaft tatsächlich bekannt gewesen wären, behauptet die Klägerin nicht.

Nachdem die beklagte Bank die Bankgarantien infolge Zahlungsschwierigkeiten der kreditnehmenden Schwestergesellschaft bei der garantierenden Bank abgerufen hatte, stützt sich die Klägerin nun darauf, dass es sich bei der Beauftragung der garantierenden Bank durch die Klägerin um eine verbotene Einlagenrückgewähr nach § 82 GmbHG gehandelt habe und die Bankgarantien daher nichtig seien.

Normadressaten des in § 82 GmbHG enthaltenen Verbots der Einlagenrückgewähr sind die Gesellschaft und der Gesellschafter, nicht aber auch Dritte. Gemäß § 83 Abs 1 GmbHG wird der Gesellschaft ein Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter eingeräumt. Zur Rückgabe verpflichtet sind Dritte nur bei Kollusion und grober Fahrlässigkeit.

Eine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht einer kreditgewährenden Bank besteht nicht für alle Fälle der Einlagenrückgewähr, sondern wird nur vorgenommen, wenn sich der Verdacht stark erhärtet. In jenen Fällen, in denen das Vorliegen einer Rechtfertigung schon im ersten Augenblick plausibel erscheint und kein Verdacht gegeben ist, die die kreditgewährende Bank am Vorliegen der Rechtfertigung zweifeln lassen müssten, besteht somit kein weiterer Überprüfungsbedarf.

Schon von Anfang an stark verdächtige Fälle lösen Erkundigungspflichten der Bank aus; sie hat bei den Beteiligten nach der Gegenleistung nachzufragen, wobei sie sich auf nicht offenkundig unrichtige Auskünfte verlassen darf.

OGH 29.3.2017, 6 Ob 48/17b

Wissenswertes

Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts der OePR für das Jahr 2016

Um das Vertrauen in den Kapitalmarkt in Österreich zu stärken, wurde mit dem Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) ein Prüfverfahren für die Rechnungslegung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind („kapitalmarktorientierte Unternehmen“), eingerichtet.

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) ist als privatrechtliche Einrichtung ein unabhängiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der vom Bundesministerium für Finanzen anerkannt wurde. Der Verein hat eine Prüfstelle eingerichtet, die grundsätzlich die Prüfung der Unternehmensabschlüsse und -berichte durchführt. Nun wurde von der OePR der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 veröffentlicht.

Umfang

Insgesamt wurden 31 Prüfungen abgeschlossen, davon waren 28 Stichprobenprüfungen, zwei Anlassprüfungen und gem § 3 Abs 3 RL-KG wurde auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Prüfung fertiggestellt.

Prüfungsschwerpunkte

Die Prüfungsschwerpunkte für die Konzern- bzw Jahresabschlüsse, die zum 31.12.2015 oder später enden, wurden gem § 1 Abs 2 RL-KG von der FMA auf Vorschlag der OePR festgelegt. Diese umfassten hauptsächlich folgende Bereiche:

- Bemessung des beizulegenden Zeitwerts und dazugehörige Angaben (IFRS 13)
- Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten (IAS 36)
- Die Bilanzierung von Vorräten (IAS 2)
- Kapitalflussrechnung (IAS 7)
- Bewertung von restrukturierten Krediten und dazugehörige Angaben (IAS 39/IFRS 7)
- Lagebericht und Konzernlagebericht (§ 243 UGB)

Ergebnis

Insgesamt wurde bei den 31 abgeschlossenen Prüfungen bei sieben Unternehmen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt, was einem Prozentsatz von 23% entspricht. Die Fehlerquote im Vorjahr betrug hingegen 45%.

Der vollständige Prüfbericht der OePR für das Jahr 2016 kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Seminare

RÄG – Workshops

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und zu latenten Steuern angeboten werden. Unsere Ansprechpartner und die Academy von PwC stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

+43 1 501 88-5167

pwc.academy@at.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

Bettina Szaurer

+43 1 501 88-1833

bettina.szaurer@pwc.com

Annette Köll

+43 1 501 88-1648

annette.koell@pwc.com

Daniela Ziehfrend

+43 1 501 88-1627

daniela.ziehfrend@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at